

Die Amtsdauer der bei einer derartigen Neuwahl gewählten Mitglieder endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nächste allgemeine Neuwahl der Körperschaft stattfindet.

Die bei einer derartigen Neuwahl gewählte Gemeindeverordnetenkörperschaft ist vom Bürgermeister innerhalb 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

XIV.

Der

Wahltag

(§ 27 Gem.=D.)

für die allgemeinen Gemeindeverordnetenwahlen ist für alle sächsischen Gemeinden ein und derselbe, und zwar ist er bestimmungsgemäß auf den 3. Sonntag des November festgelegt; fällt aber der Totensonntag auf diesen Tag, dann finden die Wahlen am 2. Sonntag des November statt.

Daß die Wahlen bestimmungsgemäß an einem Sonntage stattzufinden haben, liegt im Interesse größtmöglicher Wahlbeteiligung.

XV.

Gegen die

Gültigkeit der Wahl

(§ 28 Gem.=D.)

und das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Gemeinderat Einspruch erheben. Über diesen entscheiden die neugewählten Gemeindeverordneten. Sie prüfen auch dann die Gültigkeit der Wahl, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären. Wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die auf das Wahlergebnis